



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2516

Der Oberbürgermeister

II/30-II/30/30-ju

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.10.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	23.10.2023	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Umsetzung der Weisung der Bezirksregierung Köln zur Herausgabe von Katasterdaten

Kenntnisnahme:

1. Der Rat nimmt das Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 12.10.2023 zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung auf Grundlage des Schreibens der Bezirksregierung Köln vom 12.10.2023
 - der bestandskräftigen Weisung der Katasteraufsicht der Bezirksregierung Köln vom 31.07.2023 zur Herausgabe der am 15.05.2022 von der Gravionic GmbH beantragten Katasterdaten Folge leisten wird und
 - in entsprechender Weise auch die am 08.11.2022 von der Gravionic GmbH beantragten Katasterdaten an diese herausgeben wird.

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Auf die Behandlung der Vorlage Nr. 2023/2371 (Anforderung von Katasterdaten durch die Gravionic GmbH, Weisung der Bezirksregierung Köln vom 31.07.2023) in der Ratssitzung am 21.08.2023 wird verwiesen.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat mit Punkt 1 der Vorlage den Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 31.07.2023 zur Kenntnis genommen, in dem die Stadt Leverkusen - Fachbereich Kataster und Vermessung (62) - gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) angewiesen wird, die von der Gravionic GmbH beantragten Vermessungsunterlagen herauszugeben. Punkt 2 der Vorlage, die Herausgabe der Daten durch die Verwaltung, hat der Rat abgelehnt. Mit Beschluss zu Punkt 3 hat der Rat der Stadt Leverkusen auf die Erhebung einer Klage beim Verwaltungsgericht Köln gegen den vorgenannten Weisungsbescheid verzichtet.

Mit Schreiben vom 12.10.2023 hat sich die Bezirksregierung Köln nunmehr erneut in der Angelegenheit an die Stadt Leverkusen gewandt (vergl. Anlage 1 zur Vorlage).

Zum Schreiben ist als Fazit festzuhalten:

1. Es gibt eine ausgesprochene sonderaufsichtliche Weisung der Bezirksregierung in Bezug auf die am 15.05.2022 von der Gravionic GmbH beantragten Katasterdaten.
2. Die vorgenannte Weisung hat zwischenzeitlich Bestandskraft erlangt.
3. Eine zusätzliche Aufhebung der Ratsbeschlüsse (betr. Verweigerung der Herausgabe von Unterlagen) braucht es daher aus Sicht der Bezirksregierung Köln nicht.
4. Mit begleitender E-Mail vom 13.10.2023 zum Schreiben vom 12.10.2023 wurde seitens der Bezirksregierung Köln gegenüber der Stadt Leverkusen die Erwartungshaltung ausgesprochen, dass die Stadt Leverkusen der Weisung nunmehr unverzüglich nachkomme, eine zeitliche Verzögerung durch Behandlung in der Ratssitzung am 23.10.2023 noch akzeptiert werde.
5. Diese Erwartungshaltung erstreckt sich auch auf die Herausgabe der am 08.11.2022 von der Gravionic GmbH angeforderten Katasterdaten. Diesbezüglich besteht zwar keine explizite Weisung der Bezirksregierung Köln. Der Herausgabe steht aber der Ratsbeschluss vom 30.03.2023 (Vorlage Nr. 2023/2088, erneute Ablehnung der Herausgabe der Daten) nicht entgegen, da die Durchführung dieses Beschlusses durch die Beanstandung und durch die Vorlage bei der Bezirksregierung Köln gehemmt ist (vgl. § 54 Abs.2 Gemeindeordnung NRW – GO NRW), also nicht vollzogen werden muss.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Auf die mit der am 13.10.2023 bekanntgegebenen Erwartungshaltung der Bezirksregierung Köln verbundene kurze Zeitschiene wird verwiesen. Die Verwaltung soll unverzüglich handeln. Daher wird die Angelegenheit noch in der Ratssitzung am 23.10.2023 eingebracht.

Anlage/n:

2516 - Anlage-1_Schreiben_BezReg



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
FB Rat und Bezirke
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum: 12. Oktober 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
31.1-06.01.01-LEV-leo

Auskunft erteilt:
Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 362
Telefon: (0221) 147 - 2279
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Kommunalaufsicht

Beanstandung von Ratsbeschlüssen über die Herausgabe von
Katasterdaten an die Gravionic GmbH im Auftrag der DEGES GmbH

Vorlageberichte vom 22.11.2022 und 03.04.2023; Az.: 01-011-gr bzw.
01-011-sc

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Leverkusen hat mit Beschlüssen vom 26.09.2022 (zu
Vorlage 2022/1696) und 13.02.2023 (zu Vorlage 2022/1949) die
Herausgabe von Katasterdaten abgelehnt, die von der Gravionic GmbH,
Braunschweig beantragt worden sind. Die Gravionic GmbH benötigt die
Daten im Rahmen der planungsbegleitenden Vermessung für die
Errichtung einer PWC-Anlage an der A1 bei Leverkusen-Lützenkirchen
im Auftrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau
GmbH.

Die Beschlüsse wurden durch den Oberbürgermeister unter Hinweis auf
die gemäß § 14 des Gesetzes über die Landesvermessung und das
Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG
NRW) vom 01.03.2005¹ bestehende Bereitstellungspflicht nach § 54 Abs.
2 Satz 1 GO NRW beanstandet. Mit Beschlüssen vom 12.12.2022
(Vorlage 2022/1861) und 30.03.2023 (Vorlage 2023/2088) hat der Rat die
Beanstandungen zurückgewiesen. Der Oberbürgermeister hat die
Sachverhalte daraufhin mit Berichten vom 22.12.2022 bzw. 03.04.2023
der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorgelegt (§ 54 Abs. 2 Satz 4
GO NRW).

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

¹ GV.NRW.S.174, in der Fassung vom 08.12.2020



Die Beanstandungen durch den Oberbürgermeister sind begründet, da die genannten Beschlüsse gegen geltendes Recht verstoßen.

Der Rat war befugt, sich mit dem Amtshilfeersuchen zu befassen. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Diese Entscheidungskompetenz erstreckt sich auch auf die sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung, denen die hier in Rede stehenden Datenanforderung zuzurechnen ist². Diese gelten nach § 41 Abs. 3 GO NRW als im Namen des Rates auf den (Ober)Bürgermeister übertragen, jedoch kann sich der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. In seiner Sondersitzung zum Autobahnausbau in Leverkusen hat der Rat am 20.01.2021 ausweislich der Niederschrift zu TOP 6.1.10 unter lfd. Ziff. 13 beschlossen, dass jegliche weitere planungstechnische Unterstützung sowie Unterstützung baulicher Vorarbeiten durch die Stadt Leverkusen ausschließlich auf Beschluss des Rates zu erfolgen habe. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung am 20.06.2022 für das PWC-Projekt bestätigt.

Bei den zurückgehaltenen Katasterdaten handelt es sich um Geobasisdaten, die von der zuständigen Behörde amtlich bereitgestellt werden. Die Kreise und kreisfreien Städte haben als Katasterbehörden das Liegenschaftskataster zu führen. Gemäß §14 Abs.1 VermKatG NRW stellen die Katasterbehörden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Anwendung bereit. Die Bereitstellung erfolgt durch Einsicht in das Geobasisinformationssystem sowie durch die Erteilung von Auskünften und Auszügen aus diesem System (§ 4 Abs. 2 VermKatG NRW). Durch das Gesetz wird unter Aufgabe der früher geltenden Beschränkung auf den Bedarfsnachweis klargestellt, dass die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters Bestandteil eines öffentlichen Registers sind und nicht allein Zwecken der Verwaltung dienen, sondern vom Grundsatz her jedermann zur Nutzung bereitzustellen sind (Verbreitungsgebot). Die amtliche Bereitstellung der Katasterdaten schafft eine rechtliche Verbindlichkeit für deren Weiterverarbeitung und Verwendung. Lediglich die Herausgabe personenbezogener Daten bedarf aus datenschutzrechtlichen Gründen noch der Darlegung eines berechtigten

² Vgl. Übersicht der Definitionsversuche bei Smith in Kleerbaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, Ziff. VII.2 zu § 41



Interesses. Diese Anforderung hat die Antragstellerin in ihren Anträgen erfüllt. Somit war die Stadt Leverkusen verpflichtet, die beantragten Daten an die Gravionic GmbH herauszugeben.

Gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bin ich als Kommunalaufsichtsbehörde befugt, die rechtswidrigen Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen aufzuheben. Hierbei steht mir ein Ermessensspielraum zu, innerhalb dessen das Erfordernis für die Aufhebung anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist.³

Meine Katasteraufsicht hat die Stadt Leverkusen mit Verfügung vom 31.07.2023 gemäß § 25 Abs. 5 VermKatG NRW angewiesen, die von der Gravionic GmbH am 15.05.2022 beantragten Daten herauszugeben. Diese Weisung ist zwischenzeitlich bestandskräftig. Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 GO NRW bleibt die aufschiebende Wirkung der durch den Oberbürgermeister ausgesprochenen Beanstandung der fraglichen Beschlüsse auch nach Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde bestehen. Die Stadt Leverkusen ist als Katasterbehörde somit durch die Beschlüsse nicht gehindert, der Weisung nachzukommen. Dies gilt auch für die freiwillige Erfüllung des zweiten Auskunftsbeglehrens der Gravionic GmbH.

Durch die Erfüllung der Weisung bzw. Herausgabe der beantragten Informationen wird sich das Beanstandungsverfahren erledigen, so dass ich hiernach von einer förmlichen Aufhebung der Beschlüsse absehen werde. Ich bitte daher, mich über die entsprechenden Handlungen Ihrer Katasterbehörde zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Leopold)

³ Vgl. Held/Becker/Winkel, Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar Ziff. 2 zu § 122 GO NRW